

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 4. August 1899.

N 32.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilungen Seite 287
 2. **Kolonial-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten im Schutzbiete von Deutsch-Neu-Guinea 287

3. **Marine und Schiffsahrt:** Erscheinen des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1899 . . . 288
 4. **Veterinär-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbesörderungen auf Eisenbahnen. Vom 26. Juli 1899 288
 5. **Polizei-Wesen:** Ausweitung von Ausländern aus dem Reichsbiete 289

1. Konsulat-Wesen.

Dem Vertreter des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Smyrna, Vize-Konsul von Versen, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 86 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlich japanischen Consul Max Nöhler in Bremen ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem griechischen General-Konsul Emil Kopp in Frankfurt a. M. ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Freiburg i. B. Benjamin F. Tiefelb ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75) und des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 599) ist

